

sondern einfach durch Tragung der effektiven Unkosten, so belastet die streitige Steuer in Wirklichkeit unmittelbar ihn : er ist das materielle Steuersubjekt, während die Behandlung der Ehefrau als solches lediglich formale Bedeutung hat. Es handelt sich vorliegend, wie im Rekurse zutreffend ausgeführt ist, jedenfalls tatsächlich nicht um ein Getrenntleben im Sinne des Art. 25 Abs. 2 ZGB, sondern bloss um eine Art doppelter Familienniederlassung, wobei sich der Hauptsitz in Meisterschwanden befindet. Die eheliche Gemeinschaft der Rekurrenten ist mit deren Trennung, die ja durch regelmässigen persönlichen Verkehr unterbrochen wird und ihren Grund nur in der Schulbildung der Kinder hat, keineswegs aufgehoben. Was speziell die Aufwendungen des Ehemannes für die Haushaltung betrifft, befindet sich die Ehefrau seit ihrer Uebersiedlung nach Zürich in grundsätzlich gleicher Situation, wie vorher. Diese Aufwendungen können daher schlechterdings nicht — wie vielleicht feste Leistungen eines Ehemannes an eine wirklich getrennt von ihm lebende Frau — als Einnahmen der Ehefrau, die in deren Person eine neue Einkommensbildung bewirken würden, aufgefasst werden. Vielmehr bilden sie direkt den Gegenstand des streitigen Steueranspruchs. Insofern ist hier ein zum staatsrechtlichen Rekurse legitimierendes Interesse auch des Ehemannes zweifellos gegeben.

3. — Mit Bezug auf den Ehemann als Steuersubjekt steht aber die Anwendbarkeit des bundesrechtlichen Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung ausser Frage. Und zwar bedeutet ihm gegenüber der angefochtene zürcherische Einkommenssteueranspruch in der Tat eine solche Doppelbesteuerung, da der Ehemann anderseits für sein gesamtes Einkommen in der aargauischen Gemeinde Meisterschwanden, an seinem unbestreitbaren Wohnsitz, besteuert wird. Es ist daher zu prüfen, ob ein Teil dieses Einkommens — in der an sich nicht beanstandeten Höhe von 10,000 Fr. — in Zürich, wo

sich die erörterte sekundäre Familienniederlassung befindet, zu versteuern sei. Nun hat allerdings das Bundesgericht in seiner neueren Praxis als Ausnahme von der Regel, wonach der Steuerort mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz zusammenfällt, daneben noch einen besonderen Steuerort u. a. auch da anerkannt, wo ein Familienhaupt bei eigenem auswärtigem Wohnsitz seine Familie dauernd tatsächlich wohnen lässt (vergl. das Urteil i. S. Staudte : AS 40 I S. 227 ff.). Allein die hier vorliegende besondere Familienniederlassung in Zürich hat insofern nicht dauernden Charakter im Sinne dieser Praxis, als sie nicht dem allgemeinen Selbstzweck des Wohnens, sondern ausschliesslich einem vorübergehenden Erziehungszwecke dient, welchem steuerortsbegründende Wirkung beizulegen das Bundesgericht neuestens schon i. S. Depuoz (AS 44 I S. 29 f) abgelehnt hat...

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 22. Juni 1918 aufgehoben.

23. Urteil vom 2. Dezember 1918 i. S. Einfuhrgenossenschaft der schweiz. Metallindustrie gegen Zürich.

Grundsätzliche Steuerpflicht eines Unterorgans der SSS in der Form einer privatrechtlichen Genossenschaft, an deren Verwaltung der Bund beteiligt ist. — Art. 46 Abs. 2 B V. Der bloss formelle Geschäftssitz begründet neben einem anderweitigen, steuerrechtlich wesentlichen Geschäftsbetrieb kein Steuerdomizil.

A. — Die Rekurrentin, die Einfuhrgenossenschaft der schweiz. Metallindustrie (abgekürzt SIMS, nach der französischen Firmabezeichnung : Syndicat d'importation de l'industrie métallurgique suisse), ist laut ihren

Statuten eine Genossenschaft im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts, zu dem Zwecke, als Unterorgan der Société suisse de surveillance économique (SSS) die Einfuhr von bestimmten metallischen Rohstoffen, nebst den daraus hergestellten Fabrikaten und Legierungen, im Transit über Frankreich oder Italien, oder aus einem dieser Länder selbst, nach der Schweiz für die schweizerische Metallindustrie während der Dauer des europäischen Krieges und der damit zusammenhängenden Erschwerungen der Zufuhr zu erleichtern. Ihre Tätigkeit besteht im allgemeinen darin, « als Vermittlerin zwischen ihren Mitgliedern und der SSS in bezug auf die Käufe und Verkäufe der ersteren und insbesondere hinsichtlich der Lieferung der gekauften Quantitäten zu stehen », wobei die Erzielung eines Gewinns nicht bezweckt wird (Art. 1). Als Mitglieder gehören ihr in der Schweiz domizilierte physische und juristische Personen an, die in ihren eigenen Betrieben jene Rohstoffe verarbeiten können (Art. 3). Die Genossenschafter sind verpflichtet, ausser den erforderlichen Barbeträgen für die ihnen vermittelten Waren « zur Deckung der Verwaltungskosten der Genossenschaft und zwecks Beitragsleistung an die Bureauspesen der SSS eine Kommission auf dem Fakturbetrag der einzelnen Lieferungen zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird » (Art. 12). In der Organisation der Genossenschaft ist als Besonderheit vorgesehen, dass ein Mitglied des höchstens elfköpfigen Verwaltungsrates vom Bundesrat ohne Rücksicht auf die Genossenschaftsangehörigkeit ernannt wird (Art. 19), und dass dieses Mitglied von Amtes wegen auch dem aus der Mitte des Verwaltungsrates bestellten Ausschuss oder Vorstand von 5 Mitgliedern angehört (Art. 22). Der Sitz der Genossenschaft ist Zürich, doch kann er auf Beschluss des Verwaltungsrates nach Bern verlegt werden (Art. 2).

In Zürich wurde die Genossenschaft SIMS Ende Dezember 1915 ins Handelsregister eingetragen. Die Bureaux ihrer Verwaltung befanden sich zunächst ebenfalls dort,

wurden aber im Juli 1916 nach Bern verlegt, ohne dass damit auch der statutenmässige Wechsel des Sitzes verbunden worden wäre. Erst am 27. Juni 1918 soll nach heute vorliegender Angabe der Verwaltungsrat auch diesen Sitzwechsel beschlossen haben.

Anfangs 1918 stellte der Vorstand des Steuerwesens der Stadt Zürich nach längeren Verhandlungen mit der Genossenschaft dieser vier Steuerzettel zu, durch die sie für ein Einkommen von 140,700 Fr. (bestimmt nach dem durch die Bilanz auf Ende 1916 ausgewiesenen Ueberschuss der erhobenen Taxen von 144,050 Fr., abzüglich $4\frac{1}{2}\%$ des einbezahlten Genossenschaftskapitals von 81,500 Fr.) pro 1916 und 1917 mit je 21,089 Fr. 50 Cts. an Staats- und Gemeindesteuern belastet wurde. Sie bestritt diese Steuerforderungen sowohl grundsätzlich, als auch dem Masse nach und machte in ersterer Hinsicht u. a. geltend, sie sei als staatliche Zwangsgründung, die nicht auf eigenen Geschäftsgewinn abziele, überhaupt nicht einkommenssteuerpflichtig, eventuell für das Jahr 1917 jedenfalls nicht mehr in Zürich, da damals ihre Verwaltung nicht mehr dort geführt worden sei.

Mit Beschluss vom 30. Mai 1918 hob der Regierungsrat des Kantons Zürich die Einschätzungen pro 1916 als mit Rücksicht darauf, dass die Genossenschaft ihre erste Jahresrechnung erst auf Ende 1916 abgeschlossen habe, nach der Steuerpraxis nicht begründet auf, wies dagegen im übrigen die Beschwerde, mit dem vorgängigen Entscheide der Finanzdirektion, aus wesentlich folgenden Erwägungen ab: Nach den §§ 2 und 4 des zürcherischen Steuergesetzes vom 24. April 1870 seien alle im Kanton bestehenden Korporationen — mit den in § 3 litt. a erschöpfend bestimmten Ausnahmen hinsichtlich des Staates, der Stiftungen zu öffentlichen Zwecken und der Gemeinden — der Besteuerung unterworfen. Dieser Regel unterstehe die Rekurrentin als Genossenschaft im Sinne des SOR. Dass sie nach den Statuten keinen Gewinn bezwecke, sei unerheblich. Es genüge,

dass sie ihren Mitgliedern, deren wirtschaftliche Existenz sich geradezu auf die Zugehörigkeit zur Genossenschaft gründe, wirtschaftliche Vorteile gewähre. Die Steuerpflicht aber bestehe in erster Linie in Zürich, wo die Rekurrentin ihren Sitz habe. Uebrigens gehe nach den Akten in Zürich auch eine gewisse Geschäftstätigkeit vor sich. Das ergebe sich aus der Tatsache, dass von den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Genossenschaft D. Sch... in Zürich und Dr. H. S... in Winterthur und ausserdem auch F. Sch..., dem Kollektivprokura erteilt gewesen sei, in Zürich wohne. Ein Steuerrecht des Kantons und der Gemeinde des Sitzes sei daher nach dem bekannten Entscheide des Bundesgerichts gegenüber der Schweiz. Zementindustriegesellschaft (AS 37 I S. 36) unbestreitbar. Allerdings sei auch der Kanton Bern steuerberechtigt, da sich dort ein Teil des Geschäftsbetriebes vollziehe. Die Rekurrentin habe es jedoch unterlassen, genaue Anhaltspunkte für eine Ausscheidung zwischen den Kantonen Zürich und Bern beizubringen, sodass jedes nähere Eingehen auf diese Frage hier ausgeschlossen sei. Immerhin solle es der Rekurrentin unbenommen sein, solche Unterlagen den Taxationsorganen, auf welche sie sich gegen die Höhe der Einschätzung berufen habe, zu unterbreiten.

B. — Gegenüber diesem Beschlusse des Regierungsrates hat die Genossenschaft SIMS den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und folgende Anträge gestellt :

1. Der Beschluss sei, soweit er abweisend laute, aufzuheben.
2. Es sei vielmehr zu erkennen, dass die Rekurrentin im Kanton Zürich überhaupt nicht steuerpflichtig sei.
3. Auf alle Fälle sei auch ihre Steuereinschätzung für das Jahr 1917 in Zürich aufzuheben.
4. ... (Eventualantrag für den Fall der grundsätzlichen Steuerpflicht im Kanton Zürich).

Zur Begründung wird, soweit für die nachstehenden Erwägungen von Belang, vorgebracht :

Die Rekurrentin beabsichtige statutengemäss nicht nur keinen Gewinn, sondern schliesse nicht einmal im eigenen Namen Geschäfte ab ; es handle sich bei ihr um keinen « Gewerbebetrieb », wie ihn § 4 des zürch. Steuergesetzes und die Anleitung betr. das Steuertaxationsverfahren vom 23. Mai 1912 für die Einkommenssteuerpflicht voraussetze. Ihre ganze Tätigkeit beschränke sich auf die Vermittlung des Verkehrs ihrer Mitglieder mit der SSS und den eidg. Verwaltungen und auf die Unterstützung ihrer Bestrebungen, die Wareneinfuhr zu heben. Sie sei trotz ihrer genossenschaftlichen Form keine privatrechtliche Erwerbsgesellschaft, sondern vielmehr eine Zwangsgründung der Eidgenossenschaft, weshalb ja auch der Bundesrat in ihrem Vorstande vertreten sei. Ihre Besteuerung bedeute aus diesem Grunde eine Willkür und verstosse gegen Art. 4 BV, Art. 19 Abs. 8 zürch. KV, § 4 des Steuergesetzes und die erwähnte Taxationsanleitung.

Die Tätigkeit der Rekurrentin sei, seitdem sie ihre Bureaux und ihre Verwaltung von Zürich nach Bern verlegt habe, in Zürich gleich null. Ihre betriebstechnischen Einrichtungen beständen ausschliesslich in Bureau-mobilier, das sich seit Juli 1916 alles in Bern befinde. In Zürich besitze sie seither absolut keine körperlichen Anlagen oder Einrichtungen zu einem Geschäftsbetriebe mehr ; sie habe dort überhaupt kein Lokal zu ihrer Verfügung. Dass einzelne ihrer Verwaltungsräte im Kanton Zürich wohnten, sei unerheblich ; ebenso auch, dass Prokurist Sch... in Zürich gewohnt habe, besonders da er im Juli 1916 mit der Verwaltungsübersiedelung ebenfalls nach Bern gezogen sei. Seither sei der gesamte Verkehr der Rekurrentin mit ihren Mitgliedern (gemäss 170 vorgelegten brieflichen Erklärungen solcher) von Bern aus erledigt worden ; auch hätten in Bern alle Sitzungen der Genossenschaftsorgane stattgefunden. Wieso der Re-

gierungsrat angesichts dieser Sachlage behaupten könne, in Zürich sei nicht nur der formelle Sitz der Genossenschaft, sondern es gehe dort auch eine gewisse Geschäftstätigkeit vor sich, sei unerfindlich. Die Steuerhoheit über die Rekurrentin komme darnach pro 1917 jedenfalls nicht dem Kanton Zürich, sondern bloss dem Kanton Bern zu, und die vom Regierungsrat geschützte zürch. Einschätzung bedeute eine vor Art. 46 Abs. 2 BV unzulässige Doppelbesteuerung.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Zürich hält in seiner Vernehmlassung daran fest, dass eine Gesellschaft an ihrem durch Statuten und Handelsregister eintrag bestimmten Sitze schlechthin auch ein Steuerdomizil habe. Die aus der kantonalen Steuergesetzgebung fließende Berechtigung Zürichs, die im Kanton « bestehenden » d. h. ihren Sitz habenden Korporationen zu besteuern, sei vom Bundesgericht auch in Doppelsteuerkonflikten stets anerkannt worden (AS 43 I S. 202 und 37 I S. 36). Für die Frage der grundsätzlichen Steuerpflicht komme es daher vorliegend nicht darauf an, ob die Rekurrentin im Kanton Zürich ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen besitze, vermitteltst deren sich ein wesentlicher Teil ihres Betriebes vollziehe. Wenn die Rekurrentin bei ihrer Gründung Zürich als Sitz bestimmt habe, so hätten dafür unzweifelhaft gewisse Gründe vorgelegen. Und der Umstand, dass sie trotz späterer Verlegung ihrer Bureaux nach Bern den Sitz in Zürich belassen habe, beweise wiederum, dass für sie ein Interesse bestehe, in Zürich ihren Sitz zu haben. Die Entscheidung der in Rede stehenden grundsätzlichen Frage sei für Zürich von erheblicher Bedeutung, da mehrere Gesellschaften, die im Kanton nur ihren Sitz hätten, bestreiten wollten, damit auch ein Steuerdomizil zu besitzen.

Im gleichen Sinne hat sich auch das Steuerwesen der Stadt Zürich vernehmen lassen. Es bemerkt ergänzend noch, der § 4 des zürch. Steuergesetzes setze

nicht einen « Gewerbebetrieb » voraus, sondern unterwerfe der Einkommenssteuer ausdrücklich Erwerb und Einkommen, also nicht nur das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sondern auch sonstiges Einkommen; dieser Bestimmung sei die Rekurrentin als Genossenschaft des Obligationenrechts unterworfen, auch wenn eine gewisse tatsächliche Notwendigkeit zu ihrer Gründung vorgelegen habe.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Bern, dem ebenfalls Gelegenheit zur Vernehmlassung geboten worden ist, hat beantragt, es sei zu erkennen, dass die Rekurrentin grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig sei, jedoch seit Juli 1916 nicht mehr im Kanton Zürich, sondern nur noch im Kanton Bern. Er führt aus, dass die Tätigkeit der Rekurrentin sich als Gewerbebetrieb charakterisiere, weshalb ein allfälliger Ueberschuss ihrer Betriebsrechnung gemäss § 2 Ziff. 1 des bernischen Einkommenssteuergesetzes vom 18. März 1865 steuerpflichtig sei, dass aber der seit Juli 1916 in Zürich bloss noch bestehende formelle Sitz der Genossenschaft für diesen Gewerbebetrieb keine Rolle spiele und daher eine Steuerpflicht dem Kanton Zürich gegenüber nicht begründen könne (AS 37 I S. 36).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Als Genossenschaft ist die Rekurrentin gemäss Art. 678 OR ein Personenverband, der gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs verfolgt. Ein solcher Zweck liegt denn auch unverkennbar in ihrer statutarischen Aufgabe, ihren Mitgliedern die für deren Betriebe nötigen, aus oder über Frankreich oder Italien in die Schweiz einzuführenden Rohstoffe und Fabrikate zu verschaffen, und zwar durch Vermittlung des Geschäftsverkehrs mit der SSS, unter deren Kontrolle die fragliche Einfuhr zur Zeit allein möglich ist. Dabei handelt es sich um ein durchaus privatwirtschaftliches Unternehmen, das als solches nach allgemeinen Grund-

sätzen steuerpflichtig ist. Der allerdings durch das Institut der SSS geschaffene staatliche Zwang zur Gründung des Unternehmens und die Beteiligung des Bundes an seiner Verwaltung berühren sein steuerrechtlich relevantes Wesen nicht, indem sie an der Tatsache nichts ändern, dass das Unternehmen nicht nur privatrechtlich, in der Form einer Genossenschaft, organisiert ist, sondern auch unmittelbar ausschliesslich privaten Interessen dient. Speziell die Einkommenssteuerpflicht der Rekurrentin wird nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, dass diese statutengemäss nicht die Erzielung von Gewinn bezweckt. Für die Besteuerung fällt vielmehr entscheidend in Betracht, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt worden ist. Und das bestimmt sich nach dem Ergebnis der Betriebsrechnung. Deren Ueberschuss stellt den Gewinn der Genossenschaft dar, auch wenn er, wie bei der Rekurrentin, auf den Geschäftsverkehr mit den eigenen Mitgliedern zurückzuführen ist; denn auch in diesem Falle gehört ein solcher Ueberschuss der Genossenschaft als selbständigem Rechtssubjekt und Steuerträger. Dieser Gewinn fällt schlechthin unter den allgemeinen, « Erwerb und Einkommen » umfassenden Begriff, auf den das zürcherische Steuergesetz vom 24. April 1870 in § 4 die Einkommensbesteuerung basiert. Von Willkür und Verletzung der Garantie des Art. 4 BV durch die hier streitige Anwendung dieser Gesetzesbestimmung und der zugehörigen Ausführungsvorschriften kann daher grundsätzlich nicht die Rede sein. Und eine Verletzung des daneben noch angerufenen Art. 19 Abs. 8 zürch. KV (« Die Gesetzgebung wird diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zur genauen Ermittlung der Steuerkraft zweckdienlich erscheinen ») kommt von vorneherein nicht in Frage, da diese Verfassungsbestimmung lediglich eine Anweisung an den Gesetzgeber, nicht eine Garantie individueller Rechte enthält.

2. — Bei Beurteilung der Beschwerde über Verletzung des aus Art. 46 Abs. 2 BV entwickelten Verbots der inter-

kantonalen Doppelbesteuerung ist davon auszugehen, dass die Rekurrentin während des hier in Betracht fallenden Steuerjahres 1917 in Zürich nur noch ihren formellen Sitz, ohne irgendwelche Betriebseinrichtungen, gehabt hat, da im Juli 1916 ihre gesamte Verwaltung mit den hierfür bestehenden Bureaux nach Bern verlegt worden ist. Die Annahme des angefochtenen Entscheides, dass in Zürich auch seither noch « eine gewisse Geschäftstätigkeit » vor sich gehe, entspricht den Akten nicht. Es liegt nichts dafür vor, dass die beiden Verwaltungsratsmitglieder, welche im Kanton Zürich wohnen, an ihren Wohnorten Verwaltungstätigkeit ausübten, und der ursprünglich in Zürich wohnhafte Prokurist ist nach der unbestritten gebliebenen Angabe der Rekursschrift mit der Verlegung der Verwaltung nach Bern übersiedelt. Andere Momente aber sind nicht ersichtlich, die geeignet wären, die bestimmte und näher begründete Erklärung der Rekurrentin, dass ihre Verwaltung seit Juli 1916 ausschliesslich in Bern geführt werde, zu entkräften.

3. — Nun sind nach der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis die Genossenschaften als juristische Personen in erster Linie an ihrem Sitze und daneben noch an denjenigen andern Orten steuerpflichtig, wo sie Grundeigentum besitzen oder wo ein wesentlicher Teil ihres Geschäftsbetriebes mittelst fester und dauernder Einrichtungen vor sich geht. Dabei verteilt sich die Steuerpflicht unter die konkurrierenden Steuerorte proportional, und zwar, was die Einkommensbesteuerung anlangt, gemäss der Bedeutung der an jedem Orte wirksamen Produktionsfaktoren für die Einkommensbildung. Diese Verteilung hat bisher stets zur Unterstellung einer Einkommensquote unter die Steuerhoheit des Geschäftssitzes geführt, weil damit jeweilen eine gewisse Geschäftstätigkeit verbunden war. Das gilt auch vom Falle AS 37 I S. 36, wo aus diesem Grunde die Frage der steuerrechtlichen Bedeutung des bloss formellen Geschäftssitzes nicht beantwortet zu werden brauchte und tatsächlich nur

aufgeworfen worden ist. Um einen Sitz ohne jede Geschäftstätigkeit handelte es sich allerdings im Falle AS 43 I S. 202, der die Vermögenssteuer betraf; allein dort stand dem Sitze kein auswärtiger Ort mit wesentlichem Geschäftsbetriebe gegenüber, sodass der Sitz ohne weiteres als Steuerort anzuerkennen war. Anders aber ist vorliegend zu entscheiden. Der bloss formelle Sitz der Rekurrentin in Zürich ist für ihren Geschäftsbetrieb, aus dem der steuerpflichtige Gewinn fliesst, völlig unerheblich. Es entfällt darauf kein Faktor der Gewinnbildung; diese ist vielmehr ausschliesslich auf die Verwaltungstätigkeit zurückzuführen, welche sich in den Bureauxräumlichkeiten in Bern abspielt. Folglich muss Zürich neben Bern bei der Steuerverteilung nach dem erörterten Gesichtspunkte leer ausgehen, und sein streitiger Steueranspruch ist insofern vor Art. 46 Abs. 2 BV nicht haltbar. Diese Behandlung des bloss formellen Geschäftssitzes rechtfertigt sich übrigens auch aus der Erwägung, dass damit Umgehungen der rechtmässigen Steuerordnung durch eine sachlich nicht begründete d. h. keinen berechtigten geschäftlichen Interessen entsprechende, sondern lediglich Steuerrücksichten dienende Sitzwahl verunmöglicht werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird grundsätzlich gutgeheissen und der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 30. Mai 1918 in dem Sinne aufgehoben, dass die Rekurrentin als pro 1917 in Zürich nicht einkommenssteuerpflichtig erklärt wird.

IV. VEREINSFREIHEIT

LIBERTÉ D'ASSOCIATION

24. Urteil vom 25. November 1918

i. S. **Merchants-Club** gegen **St. Gallen**.

Unterstellung eines Klubs, der für seine Mitglieder eine Wirtschaft betreibt, unter das kantonale Wirtschaftsgesetz. Verletzung der Vereinsfreiheit oder Willkür? Verhältnis des kantonalen Gesetzes zu Art. 31 BV. Bedeutung dieses Verhältnisses für die Gesetzesauslegung.

A. — Am 22. Januar 1909 bildete sich in St. Gallen ein Verein unter der Bezeichnung Merchants-Club, der nach englisch-amerikanischem Muster organisiert ist und nach den Statuten den Zweck hat, « seinen Mitgliedern in geeigneten Lokalitäten Gelegenheit zur Vereinigung und Geselligkeit zu bieten ». Er ist im Handelsregister eingetragen. Die Mitglieder bestehen in der Hauptsache aus Industriellen und Kaufleuten, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb der Stickereierzeugnisse abgeben. Wer ordentliches Mitglied werden will, muss mindestens zwanzig Jahre alt sein und von zwei Klubmitgliedern empfohlen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Jedes « residierende », d. h. im Industriebezirk St. Gallen wohnhafte Mitglied hat eine Eintrittsgebühr von 100 Fr. und einen Jahresbeitrag von 200 Fr. zu bezahlen. Für die auswärtigen Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 50 Fr. Der Klub hat einige Hundert Mitglieder, gegenwärtig nach seiner Angabe etwa 150 residierende und 220 auswärtige. Die Räumlichkeiten des Klubs befinden sich im Gebäude der Eidgenössischen Bank. Sie dienen zum Aufenthalt und zur Unterhaltung, sowie zur Einnahme von Speise und Trank. Der Hauptraum ist ein Unterhaltungs- und Lesesaal, in dem Zeitungen und Zeitschriften aufliegen. Er enthält